



Kanzleistrasse 56, 8004 Zürich  
Telefon 079 668 50 40  
fm.kanzlei@bluewin.ch  
www.flohmarktkanzlei.ch

# Marktordnung

Gültig ab 1. November 2011

## 1 Teilnahme

**a** Die Marktordnung definiert die wichtigsten Rechte und Pflichten für alle VerkäuferInnen am Flohmarkt Kanzlei.

Damit soll ein angenehmes und erfolgreiches Miteinander erleichtert werden.

- Arbeitsrechtliche Einschränkung: VerkäuferInnen auf unserem Markt müssen über die Voraussetzungen für eine Arbeitsbewilligung verfügen.  
Diese Voraussetzungen erfüllen CH-Bürger, AusländerInnen mit C-Bewilligung und solche mit B-Bewilligung aus einem EU-Land (Stand April 2006).

**b** Alle VerkäuferInnen haben sich auf Verlangen auszuweisen: CH-BürgerInnen mit Pass, Identitätskarte oder Führerausweis; AusländerInnen mit Ausländerausweis.

## 2 Angebot

**a** Unser Flohmarkt ist ein Markt für Waren, die klar als gebraucht erkennbar sind.

**b** Der Flohmarkt bietet seinen Kunden ein ansprechendes Bild.

- Die VerkäuferInnen präsentieren ihre Waren sauber und ordentlich.
- Der Verkauf grosser Gegenstände ist eingeschränkt:  
zum Beispiel 2 Velos, 2 TVs (ab 54 cm) oder 2 grosse Elektrogeräte pro Stand (Spezielle TV-, Velo-, Elektrogeräte- und Handystände werden separat bewilligt. Sie unterliegen besonderen Bestimmungen).

**c** Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren und Angebote von Dienstleistungen brauchen eine spezielle Bewilligung des Flohmarkts.

**d** Nur als einzelne Stücke unter anderen gebrauchten Waren dürfen angeboten werden

- Handwerkmaschinen und Eisenwaren
- Elektrogeräte (Küchenmaschinen, Musikanlagen usw.)
- Elektromaterial (Kabel, Schalter, Stecker usw.)
- Handys, Schmuck und Steine

**e** Nicht verkauft werden dürfen

- Waffen jeder Art, einschliesslich Spielzeugwaffen, sowie Munition
- lebende Tiere
- Pornografie- und Gewaltdarstellungen
- rassistische Veröffentlichungen und Embleme
- Heilmittel und Kosmetika
- Motorfahrzeuge und deren Pneus
- Computer und sämtliche Teile davon sowie alle Peripheriegeräte, Laptops und Fax
- neu angefertigtes Kunsthandwerk
- Liquidationsposten

## 3 Abfall

**a** Der Flohmarkt übernimmt keine Abfallentsorgung.

**b** VerkäuferInnen hinterlassen einen leeren und sauberen Standplatz.

## 4 Standplätze

**a** Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Man markiert den Stand mit Matten oder Tüchern in der gewünschten Standgrösse so, dass der Zugang zu allen Ständen frei ist und die Hauptwege befahrbar bleiben.

**b** Platzreservierungen für andere sind nicht erlaubt.

**c** Die maximale Verkaufsfläche pro Stand beträgt 20 Quadratmeter; bei der Berechnung der Standfläche wird von minimal 2 m Standtiefe ausgegangen. Angebrochene Quadratmeter werden aufgerundet.

**d** Standgebühren (Masse inklusive Lagerfläche):

bis 6 m <sup>2</sup>	= Fr. 20.–	bis 11 m <sup>2</sup>	= Fr. 45.–	bis 16 m <sup>2</sup>	= Fr. 70.–
bis 7 m <sup>2</sup>	= Fr. 25.–	bis 12 m <sup>2</sup>	= Fr. 50.–	bis 17 m <sup>2</sup>	= Fr. 75.–
bis 8 m <sup>2</sup>	= Fr. 30.–	bis 13 m <sup>2</sup>	= Fr. 55.–	bis 18 m <sup>2</sup>	= Fr. 80.–
bis 9 m <sup>2</sup>	= Fr. 35.–	bis 14 m <sup>2</sup>	= Fr. 60.–	bis 19 m <sup>2</sup>	= Fr. 85.–
bis 10 m <sup>2</sup>	= Fr. 40.–	bis 15 m <sup>2</sup>	= Fr. 65.–	bis 20 m <sup>2</sup>	= Fr. 90.–

Zusätzliche Standkosten:

Fr. 8.– bei Verwendung von Mauern, Wänden und Zäunen • Fr. 12.– für fest gedeckte Unterstände  
Die Standinhaber messen selber Länge und Breite ihres Standes aus und gehen mit den Angaben und einem gültigen Ausweis zwischen 8 und 11 Uhr zur Bezahlung an die Kasse, wo die Grösse in Quadratmetern bestimmt wird. Die Quittung mit der deklarierten Standgrösse muss den ganzen Tag aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Nach 11 Uhr eintreffende Standinhaber haben sich sofort bei Flohmarkt-Mitarbeitern anzumelden.

- e** Wenn bei einer Kontrolle der Stand grösser ist als selbst deklariert, werden die Kosten der Differenz und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– zur sofortigen Bezahlung fällig. «Gratis»- und «Ausverkaufsware» darf nicht ausserhalb des Standplatzes angeboten werden.
- f** Standplätze können während eines Markttagess nicht übertragen werden. Nachfolger auf einem verlassenen Platz bezahlen volle Standgebühren.

## **5 Markttage**

Der Flohmarkt findet jeden Samstag statt. Ausnahmen: Samstage, die auf den 1. Mai, den 1. August und zwischen Weihnachten und Neujahr fallen.

## **6 Marktlauf**

- a** Die VerkäuferInnen respektieren die Nachtruhe der Nachbarn. Sie verhalten sich bis 7.00 Uhr ruhig.
- b** Von April bis Oktober ab 5.30 Uhr und von November bis März ab 6.00 Uhr bis kurz vor 7 Uhr werden für VerkäuferInnen mit Ausweis am Eingangstor an der Ankerstrasse der Reihe nach Eintrittsnummern für das gewünschte Eingangstor ausgegeben.  
Für das Betreten des Areals ab 7.00 Uhr sind die Eintrittsnummern und Ausweise bereitzuhalten.  
Später eintreffende VerkäuferInnen brauchen keine Eintrittsnummern.
- c** Das Ent- und Beladen von Autos (ohne Anhänger) auf dem Areal erfolgt ab 7.00 bis 8.00 Uhr und ab 16.00 bis 17.15 Uhr.  
Die Einfahrt ist nur an der Kanzleistrasse, die Ausfahrt nur an der Langstrasse erlaubt. Auf dem ganzen Areal gilt Parkverbot.
- d** Verkaufsschluss ist um 16.00 Uhr. Die Standplätze müssen von den StandinhaberInnen spätestens um 17.15 Uhr geräumt und gereinigt sein.
- e** Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

## **7 Sanktionen**

- a** Die Verfügungen der Marktleitung sind verbindlich.
- b** VerkäuferInnen, die gegen die Marktordnung verstossen, werden verwahrt und können per sofort auf eine angemessene Zeit vom Markt ausgeschlossen werden. Die Marktleitung bestimmt die Dauer des Ausschlusses. Bei Tätlichkeiten und groben Verstössen gegen die Marktordnung erfolgt sofortiger Ausschluss. Umtriebe werden separat verrechnet.
- c** Gegen Entscheide der Marktleitung kann – ohne aufschiebende Wirkung – beim Vorstand schriftlich rekuriert werden.

## **8 Organisation**

- a** Organisator des Flohmarkts ist der Verein «Flohmarkt Kanzlei». Der Vorstand bestimmt die Marktleitung. Sie führt zusammen mit dem Personal den Flohmarkt und sichert die Einhaltung der Marktordnung.
- b** Der Verein «Flohmarkt Kanzlei» übernimmt keine Verantwortung für Käufe (Echtheit, Rückgabemöglichkeit, Funktionstüchtigkeit usw.).
- c** Käufer können von VerkäuferInnen einen Ausweis und eine Quittung verlangen.

## **9 Telefonische Auskünfte**

Unter 079 668 50 40 immer am Mittwoch und Freitag zwischen 9 und 11 Uhr.

